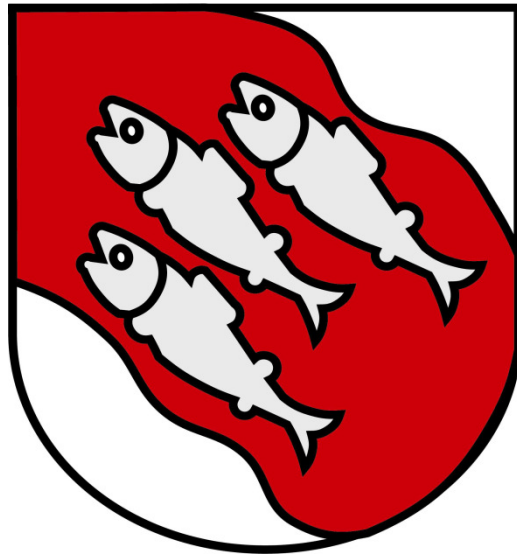


Einwohnergemeinde Röthenbach i. E.



Personalreglement 2005 mit Änderungen bis 31.12.2013

Inhaltsverzeichnis

RECHTSVERHÄLTNIS	3
LOHNSYSTEM.....	3
LEISTUNGSBEURTEILUNG	4
BESONDERE BESTIMMUNGEN.....	5
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	6
Auflagezeugnis.....	6
ANHANG I.....	7
GEHALTSKLASSEN	7
ANHANG II.....	8
TAGGELDER, SITZUNGSGELDER, ÜBRIGE SPESENVERGÜTUNGEN	8
INKRAFTTRETEN UND AUFLAGEZEUGNIS	11

Rechtsverhältnis

1. Geltungsbereich **Art. 1** Die in diesem Personalreglement aufgestellten Vorschriften gelten mit Ausnahme der privatrechtlich angestellten Personen für das gesamte Personal der Gemeinde.
- 1.1 Öffentlich-rechtlich angestelltes Personal **Art. 2** ¹ Das Personal der Einwohnergemeinde Röthenbach i. E. wird öffentlich-rechtlich angestellt.
- ² Ergänzend gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts, namentlich die Personal- und Gehaltsverordnung.
- 1.2 Privatrechtlich angestelltes Personal **Art. 3** ¹ Aushilfspersonal im Stundenlohn wird privatrechtlich angestellt.
- ² Massgebend sind ausschliesslich die vertraglichen Bestimmungen und ergänzend das Schweizerische Obligationenrecht.
- ³ Für Lehrlinge gelten die besonderen Bestimmungen des Bundes und des Kantons über die Berufsbildung.
- Kündigungsfristen **Art. 4** ¹ Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate für das öffentlich-rechtlich angestellte Personal.
- ² Die Kündigung durch die Gemeinde erfolgt in Form einer begründeten Verfügung. Das betroffene Personal ist vorher anzuhören.

Lohnsystem

- Grundsatz **Art. 5** ¹ Jede Stelle wird einer Gehaltsklasse zugeordnet (Anhang I).
- ² Jede Gehaltsklasse besteht aus 80 Gehaltsstufen und 12 Vorstufen von je 0.75 % des Grundgehalts.
- ³ Der Aufstieg erfolgt gestützt auf das Resultat der jährlichen Leistungsbeurteilung. Diese kann wie folgt lauten:
- a) Anforderungen/Zielvorgaben deutlich und in allen wichtigen Bereichen übertroffen
 - b) Anforderungen/Zielvorgaben erfüllt und in wichtigen Bereichen übertroffen
 - c) Anforderungen/Zielvorgaben erfüllt
 - d) Anforderungen/Zielvorgaben teilweise erfüllt
 - e) Anforderungen/Zielvorgaben in wichtigen Bereichen nicht erfüllt
- Aufstieg **Art. 6** ¹ Der Aufstieg innerhalb einer Gehaltsklasse erfolgt jährlich durch Anrechnung von Gehaltsstufen.

² Dieser Aufstieg ist von der individuellen Leistung und vom Verhalten abhängig.

Verfahren

Art. 7 ¹ Sofern die Anforderungen/Zielvorgaben

- a) erfüllt und in wichtigen Bereichen übertroffen werden, kann eine Gehaltsstufe angerechnet werden;
- b) deutlich und in allen wichtigen Bereichen übertroffen werden, können zwei Gehaltsstufen angerechnet werden.

² Ab Gehaltsstufe 50 bis Gehaltsstufe 69 können

- a) bis zu zwei Gehaltsstufen angerechnet werden, sofern die Anforderungen/Zielvorgaben erfüllt und in wichtigen Bereichen übertroffen werden;
- b) bis zu drei Gehaltsstufen angerechnet werden, sofern die Anforderungen/Zielvorgaben deutlich und in allen wichtigen Bereichen übertroffen werden.

³ Ab Gehaltsstufe 70 bis Gehaltsstufe 80 können bis zu drei Gehaltsstufen angerechnet werden, sofern die Anforderungen/Zielvorgaben deutlich und in allen wichtigen Bereichen übertroffen werden.

Rückstufung

Art. 8 ¹ Das Gehalt kann jährlich um bis zu zwei Stufen reduziert werden, sofern die Leistungsbeurteilung auch im vorhergehenden Jahr ergeben hat, dass Anforderungen/Zielvorgaben in wichtigen Bereichen nicht erfüllt werden.

² Das Gehalt kann nicht unter das Grundgehalt (Minimum der Gehaltsklasse) reduziert werden.

Berücksichtigung der finanziellen Situation der Gemeinde

Art. 9 Der Gemeinderat kann bei schwieriger finanzieller Lage der Gemeinde, unter Berücksichtigung der Konjunkturlage sowie der Entwicklung der Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft auf die Gewährung von Gehaltsstufen ganz oder teilweise verzichten.

Leistungsbeurteilung

Organigramm / Kaderstellen

Art. 10 ¹ Der Gemeinderat stellt die Unterstellungsverhältnisse des Personals in einem Organigramm dar.

² Das dem Gemeinderat direkt unterstellte Personal bildet das Kader der Gemeinde.

Personal

Art. 11 ¹ Zwei vom Gemeinderat bestimmte Ratsmitglieder sind für die Leistungsbeurteilung des Personals verantwortlich.

² Sie gehen dabei wie folgt vor:

- a) Sie führen mit dem Personal einzeln Beurteilungsgespräche durch;
- b) sie geben den Betroffenen die Leistungsbeurteilung und die entsprechende Veränderung des Gehalts bekannt und geben ihnen Gele-

genheit zur Stellungnahme;
c) sie unterbreiten dem Gemeinderat ihren Antrag zum Beschluss.

Übrige Stellen	<p>Art. 12 ¹ Das Kader ist für die Leistungsbeurteilung der ihnen unterstellten Personen verantwortlich.</p> <p>² Für das Verfahren gilt Art. 11 Abs. 2 sinngemäss.</p>
Eröffnung/Rechtsmittel	<p>Art. 13 ¹ Der begründete Entscheid des Gemeinderates ist dem Personal bekanntzugeben.</p> <p>² Das Personal kann innert zehn Tagen nach Bekanntgabe des Entscheides eine beschwerdefähige Verfügung verlangen.</p> <p>³ Das Personal kann die Verfügung innert dreissig Tagen nach Eröffnung mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsrat anfechten.</p>
Aussergewöhnliche Leistungen	<p>Art. 14 Der Gemeinderat kann aussergewöhnliche Leistungen mit einmaligen Prämien von maximal Fr. 1'000.— im Einzelfall belohnen.</p>

Besondere Bestimmungen

Arbeitsplatzbewertung	<p>Art. 15 Ändert sich das Arbeitsvolumen wesentlich, lässt der Gemeinderat die Stellen in der Verwaltung neu bewerten.</p>
Funktionendiagramm	<p>Art. 16 Der Gemeinderat umschreibt die Zuständigkeiten der einzelnen Stellen in einem Funktionendiagramm.</p>
Stellenausschreibung	<p>Art. 17 Die Gemeinde schreibt freie Kaderstellen öffentlich aus.</p>
Unfallversicherung	<p>Art. 18 Die Gemeinde versichert das Personal gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG).</p>
Pensionskasse	<p>Art. 19 ¹ Die Gemeinde versichert das Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters und des Ablebens im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) und des Pensionskassen-Reglementes „previs“.</p> <p>² Die Prämien und Verwaltungskosten werden wie folgt getragen:</p> <ul style="list-style-type: none">- zu 55 % durch die Gemeinde- zu 45 % durch die Versicherten
Sitzungsgeld	<p>Art. 20 Das Personal hat Anspruch auf Sitzungsgeld, wenn die Sitzung nicht als Arbeitszeit angerechnet wird.</p>

Jahresentschädigungen, Spesen **Art. 21** Die Entschädigungen und Spesen werden im Anhang II geregelt.

Stundenlohn Art. 22 Die Stundenansätze des privatrechtlich angestellten Personals werden durch den Gemeinderat festgesetzt. Die Ferienentschädigung richtet sich nach den kantonalen Vorgaben.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Besitzstand, Überführung **Art. 22** ¹ Der Besitzstand ist gewährleistet.

² Die Überführung vom bisherigen in das neue Gehaltssystem sowie von der Familien- zur Betreuungszulage richtet sich nach den kantonalen Vorschriften.

Einweisung in die neue Gehaltsklasse **Art. 23** ¹ Der Gemeinderat verfügt den Übergang vom Beamten- zum Anstellungsverhältnis und die Einweisung in die Gehaltsklasse.

² Er hört die Betroffenen vor dem Entscheid an.

Inkrafttreten **Art. 24** ¹ Dieses Reglement mit Anhang I tritt am 1.1.2006 in Kraft.

² Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften, insbesondere das Personalreglement vom 29. November 2003 auf.

So beraten und angenommen an der ordentlichen Versammlung der Einwohnergemeinde Röthenbach im Emmental am 25. November 2005

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE:

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeschreiber:

sig. R. Megert

sig. E. Lüthi

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 25.10.2005 bis 25.11.2005 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nrn. 42 und 43 vom 20.10.2005 und 27.10.2005 bekannt.,

Ort, Datum

Der Gemeindeschreiber:

3538 Röthenbach i.E., 02. Februar 2006

sig. E. Lüthi

Anhang I

Gehaltsklassen

Die Stellen der Einwohnergemeinde Röthenbach im Emmental werden wie folgt den Gehaltsklassen zugeordnet:

a) Gemeindeschreiberin / Gemeindeschreiber	GKL 21
b) Finanzverwalterin / Finanzverwalter	GKL 20
c) Leiter / Leiterin AHV-Büro	GKL 11
d) Schulhauswart/innen mit Führungsverantwortung	GKL 11
e) Verwaltungsangestellte / Verwaltungsangestellter	GKL 10
f) Schulhauswart/innen ohne Führungsverantwortung	GKL 9

Anhang II

Jahresentschädigungen, Stundenentschädigungen, Spesen

1. Behördenmitglieder

<i>Funktion</i>	<i>Jahresentschädigung AHV- und steuerpflichtig</i>	<i>Stundenentschädigung</i>	<i>Spesensentschädigung</i>
1.1 <u>Gemeinderat</u> Abgegolten sind damit Repräsentationen, kleinere Arbeiten bis zu 30 Minuten, Telefone und Fahrkilometer, die Vorbereitung der Gemeinderatssitzungen inkl. Aktenstudium			
Präsident	Fr. 12'000.00		
- Büroentschädigung	Fr. 1'500.00		
- Sitzungsvorbereitung	Fr. 1'500.00		
Vizepräsident	Fr. 5'000.00		
übrige Mitglieder	Fr. 2'200.00		
Sitzungsgeld gemäss Ziff. 3.1			
1.2 <u>Schulkommission</u> ³			
1.2.1 Präsident für Sitzungsvorbereitung ³		Fr. 50.—je Sitzung	
1.2.2. Schülertransporte ² je km		Fr. 1.40	Fr. 0.70
1.3 <u>Rechnungsprüfungskommission</u> Entschädigung pro Tag	Fr. 250.00		
1.4 <u>Feuerwehr</u>			
<u>1.4.1</u> <i>Feuerwehrkommission:</i>			
1.4.1.1 Präsident (Feuerwehrkommandant)			
- Büroentschädigung	Fr. 800.00		
- Sitzungsvorbereitung	Fr. 1'000.00		
1.4.1.2 Vizepräsident (Feuerwehrkdt-Stv.)			
- Büroentschädigung	Fr. 400.00		
- Sitzungsvorbereitung	Fr. 400.00		
1.4.1.3 Hauptmaterialverwalter	Fr. 800.00		
1.4.1.3 Materialverwalter Stv.	Fr. 200.00		
1.4.1.3 Materialverwalter Magazin Oberei	Fr. 150.00		
1.4.1.4 Einsatzleiter 2	Fr. 300.00		
1.4.1.5 Einsatzleiter 1	Fr. 250.00		
Fourier			
1.4.1.6 - Büroentschädigung	Fr. 1'800.00		
1.4.1.7 Ausbildungsverantwortlicher	Fr. 800.00		

² Ergänzung Gemeinderatsbeschluss vom 11.07.2011

³ Ergänzung Gemeinderatsbeschluss vom 12.12.2011

1.4.2	<u>Übungen</u>	
1.4.2.1	Sold bis 3 Std.	
	- AdF	Fr. 25.00
	- GF/EL/Four/Mat.Verw.	Fr. 30.00
1.4.2.2	Sold bis 4 Std.	
	- AdF	Fr. 37.50
	- GF/EL/Four/Mat.Verw.	Fr. 45.00
	- .	
	<u>Einsätze</u>	
1.4.3	Einsatzpauschale bis 2 Std.	Fr. 40.00
1.4.3.1	Einsätze ab der 2. Std. Ansatz je Std.	Stundenlohn Gemein-
1.4.3.2		dewerk bis 49-jährige
	Sitzungsgeld gemäss Ziff. 3.1	
1.4.3.3		
1.5	<u>Friedhofkommission</u>	
1.5.1	Sitzungsgeld gemäss Ziffer 3.1	
1.6	<u>Kommission Ver- und Entsorgung</u>	
	Sitzungsgeld gemäss Ziffer 3.1	
1.6.1		
1.7	<u>Wegkommission</u>	
1.7.1	Sitzungsgeld gemäss Ziffer 3.1	
1.8	<u>Nicht ständige Kommissionen</u>	
1.8.1	Sitzungsgeld gemäss Ziffer 3.1	
1.9	<u>Abstimmungs- und Wahlausschuss</u>	
1.9.1	Präsident pro Abstimmungstag	Fr. 80.00
1.9.2	Mitglieder pro Abstimmungstag	Fr. 20.00
2.	<u>Öffentlich-rechtliche Angestellte</u>	
2.1	<u>Ortsquartiermeister</u>	
	pro Rekognoszierung	Fr. 80.00
	pro Einquartierung	Fr. 160.00
2.2	<u>Gemeindestellenleiter für wirtschaftliche Landesversorgung</u>	Fr. 24.00
2.3	<u>Schätzer von Elementarschäden¹</u>	Fr. 24.00
2.4	<u>Baukontrolleur</u>	Fr. 24.00
2.5	<u>Feueraufseher</u>	
	Entschädigung gemäss den jeweiligen Ansätzen der Gebäudeversicherung des Kantons Bern	
2.6	<u>Oelfeuerungskontrolle</u>	
	gemäss separatem Gebührentarif für die Feuerungskontrolle	

2.7	<u>Zivilschutzkommandant</u>		Fr. 700.00
2.8	<u>Brunnenmeister</u>	Fr. 4'000.00	
2.9	<u>Lebensmittelexperte</u>	aufgehoben	
2.10	<u>Fleischschauer</u>		gemäss kant. Richtlinien
2.11	<u>Gemeindebannwart</u>	Fr. 24.00	
2.12	<u>Ackerbaustellenleiter</u>	Fr. 24.00	
2.13	<u>Sekretäre</u> Die Sekretäre beziehen das Sitzungsgeld gleich demjenigen ihrer Kommission.		

3. Taggelder, Sitzungsgelder, übrige Spesenvergütungen

3.1	<u>Tag- und Sitzungsgelder</u>		
	Mitglieder des Gemeinderates, der ständigen Kommissionen und der Spezialkommissionen, Gemeindedelegierte sowie Angestellte		
3.1.1.	Sitzungszeit wird pro angebrochene ¼ Stunden gemäss Ansatz Ziffer 3.1.3. entschädigt.		
3.1.2.	Beträgt die Fahrzeit für den Besuch auswärtiger Sitzungen/Versammlungen mehr als eine halbe Stunde (Hin- und Rückweg), wird sie zum Stundenansatz gemäss Ziffer 3.1.3 Buchstabe c) entschädigt, abzüglich ½ Stunde.		
3.1.3.	a) Ganztages-sitzung (ab 6 Stunden)	Fr. 180.00	
	b) Abendsitzungen	Fr. 50.00	
	c) Verrichtungen je Stunde bis max. 6 Std.	Fr. 30.00	
3.2	<u>Reisespesen</u>		
3.2.1.	Für Reisen auf Gemeindegebiet werden den Behördemitgliedern keine Reisespesen ausbezahlt. Ausnahme: Der Oberwegmeister erhält Fr. 1.--/km für das Privatauto sowie Fr. 0.20/km für einen Anhänger. Für Fahrten ausserhalb des Gemeindegebietes, soweit nicht pauschal abgegolten, sind nach Möglichkeit die öffentlichen Verkehrsmittel zu benützen. Entschädigt werden die Fahrkosten 2. Klasse. Wo die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel nicht zumutbar ist:		
3.2.2.	- PW-Entschädigung Fr. 0.70 pro Kilometer. - Entschädigung zweirädige Fahrzeuge Fr. 0.40		

4. Auszahlung

- a) Die *Jahresvergütungen* werden jeweils im Dezember durch die Finanzverwaltung an

¹ Ergänzung Gemeinderatsbeschluss vom 23.05.2011

die Berechtigten ausbezahlt. Sonderregelungen bleiben vorbehalten.

- b) Für die *Tages- und Stundenentschädigungen* haben die Berechtigten jeweils nach Abschluss des Auftrages, bzw. im Dezember, dem Gemeinderat, bzw. der Schulkommission Rechnung zu stellen. Die nach Tages- oder Stundenansätzen entschädigten Funktionäre haben über ihre entschädigungsberechtigte Arbeitszeit eine genaue Kontrolle zu führen. Die Angestellten der Wegkommission rechnen am Ende des Kalenderquartals ab.
- c) Die *Sitzungsgelder der Behörden und Kommissionen* werden jeweils im Dezember gestützt auf eine von Präsident und Sekretär unterzeichneten Präsenzliste ausbezahlt. Jede Kommission hat eine Präsenzliste zu führen, die der Finanzverwaltung als Beleg dient.
- d) Für Entschädigungsansprüche aus *Sondermissionen* ist dem Gemeinderat bzw. der Schulkommission jeweils unverzüglich Rechnung zu stellen.

5. Revision

Dieser Anhang ist periodisch, in der Regel alle 4 Jahre zu überprüfen und den jeweiligen Verhältnissen anzupassen. Er ist durch die Gemeindeversammlung zu genehmigen. Bei wesentlichen Veränderungen von Lebenskostenindex, Währungsverhältnissen oder Arbeitslast kann der Gemeinderat die Revision schon vorher anordnen. Ausserordentliche Anpassungen liegen in der Kompetenz des Gemeinderates.

6. Inkrafttreten

Der vorliegende Anhang II tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft. Die Entschädigungen werden erstmals im Jahre 2008 nach diesem Anhang ausgerichtet.

Dieser Anhang ersetzt zudem denjenigen vom 25. November 2005.

So beraten und angenommen an der ordentlichen Versammlung der Einwohnergemeinde Röthenbach im Emmental am 30. November 2007

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE:

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeschreiber:

sig. R. Megert

sig. E. Lüthi

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 31.10.2007 bis 30.11.2007 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nrn. 43 und 44 vom 25.10.2007 und 01.11.2007 bekannt.

Ort, Datum

Der Gemeindeschreiber:

3538 Röthenbach i. E., 4. Januar 2008

sig. E. Lüthi

Teilrevision Anhang II per 01.01.2012:

- GRB Nr. 131 vom 11.04.2011: Erhöhung der Jahresentschädigung Brunnenmeister
- GRB Nr. 201 vom 23.05.2011: Festsetzung der Entschädigung für Elementarschadenschätzer analog übrige Funktionäre.
- GRB Nr. 271 vom 11.07.2011: Aufnahme der Entschädigung für Schülertransporte im Anstellungsverhältnis (km-Entschädigung Privatauto mit Lohnanteil)
- GRB Nr. 486 vom 12.12.2011 Aufhebung der Jahresentschädigungen der Schulkommision. Einführung einer Pauschalentschädigung je Sitzung für die Sitzungsleitung

Inkrafttreten

Die obgenannten Änderungen des Anhang II treten per 01.01.2012 in Kraft. Das Inkrafttreten ist im Amtsanzeiger Nr. 51 vom 22. Dezember 2011 publiziert worden.

DER GEMEINDESCHREIBER

3538 Röthenbach i. E., 23. Dezember 2011

sig. E. Lüthi

Teilrevision Anhang II per 01.01.2014:

- Anpassung der Jahresentschädigungen des Gemeinderates
- Anpassung der Jahresentschädigung der Rechnungsrevisoren
- Anpassung der Jahresentschädigungen der Feuerwehrkommission
- Aufnahme der Soldansätze für Übungen und Einsätze der Feuerwehr
- Aufhebung der Entschädigungen für:
 - Amtsvormund
 - Gemeindeweibel
 - Pilzkontrolleur
 - Totengräber
 - Schulhausabwart altes Schulhaus
- Anpassung der Entschädigungen des Ortsquartiermeisters
- Definition der Tag- und Sitzungsgelder
- Definition der Reisespesen sowie Aufhebung von Km-Entschädigungen innerhalb des Gemeindegebietes

Inkrafttreten

Die obgenannten Änderungen des Anhang II treten per 01.01.2014 in Kraft. Das Inkrafttreten ist im Amtsanzeiger Nr. 02 vom 09. Januar 2014 publiziert worden.

DER GEMEINDESCHREIBER

3538 Röthenbach i. E., 10. Januar 2014

sig. E. Lüthi